



„Kümmere Du Dich doch um Deinen Haushalt.“

Frauen sind Spitze – aber nicht in Führungspositionen der Justiz in NRW

Der Anteil der Frauen unter den Führungskräften stieg, so das Magazin „Euro“, in den letzten 20 Jahren von 3,2 auf 16,4 Prozent.

Auch in der NW-Justiz?

Laut Handbuch der Justiz, herausgegeben vom Deutschen Richterbund, ergab sich am 1. März 1998 folgendes Bild:

Die Justizverwaltung an der Spitze des MIJ wird im Bereich Justiz ausschließlich von Männern geführt: Nicht nur Minister und Staatssekretäre sind – wie gehabt – Männer, sondern auch alle Abteilungsleiter (MinDir) und alle Gruppenleiter (LMinR); Frauenanteil am 1. 3. 1998 – null Prozent.

Die Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln werden von Präsidenten geführt, vertreten durch Vizepräsidenten. Frauenanteil – null Prozent.

Die drei Generalstaatsanwälte in NW und ihre Vertreter: Männer. Frauenanteil wiederum null Prozent.

Dies gilt auch für die sechs Landgerichte des OLG-Bezirks Düsseldorf: Keines wird von einer Frau geleitet; immerhin gab es in Düsseldorf und Mönchengladbach am 1. 3. 1998 je eine Vizepräsidentin.

Im OLG-Bezirk Hamm werden von zehn Landgerichten zwei (Essen und Paderborn) von Präsidentinnen geleitet, keines hat eine Vizepräsidentin.

Schlußlicht ist der Bezirk des OLG Köln: Keine Vize-/oder Präsidentin bei den drei Landgerichten vorhanden.

Der Frauenanteil bei den 19 LG-Präs./Vizepräs.-Stellen: je 10,5 Prozent!

Bei den 19 Staatsanwaltschaften des Landes NW ist es noch einfacher: Nur die StA Krefeld wird von einer Frau geführt (Frauenanteil: 5,2 Prozent); keine StA hat eine LOStA-Vertreterin, d. h. Frauenanteil wieder mal null Prozent.

Die drei größten Amtsgerichte werden von Präsidenten geführt (Frauenanteil 0 Prozent); nur in Essen gibt es eine VPrinAG.

Im OLG-Bezirk Düsseldorf sind von 29 AG-Direktorenstellen drei mit Frauen besetzt; im Hammer Bezirk werden von 78 Amtsgerichten sechs von einer Direktorin geführt, zwei Amtsgerichte haben stv. Direktorinnen; im Kölner Bezirk sind von 23 AG-Direktorenstellen zwei mit Frauen besetzt; in drei Amtsgerichten gibt es stv. Direktorinnen.

Der Direktoren-Frauenanteil bei den 127 Amtsgerichten des Landes NW beläuft sich auf 8,6 Prozent, im Bereich der stv. Direktoren auf 3,9 Prozent.

Angesichts dieser Prozentzahlen ist es schon erstaunlich, wie heftig Männer reagieren, wenn von Frauenförderung die Rede ist. Voll in Panik glauben sie allen Ernstes, „es reiche aus, Frau zu sein, um eine Beförderungsstelle zu erhalten“. Dabei bewahrheitet sich der Spruch „Frauen kommen langsam, aber gewaltig“ keineswegs angesichts des Schnecken tempos, mit dem sie Führungspositionen der Justiz

Geschenke für Juristen



Kegel - Humor und Rumor

Erinnerungen
Von Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Kegel
1997. VII, 211 S. Geb. DM 48,-
ISBN 3-406-42720-0

Kissel - Die Justitia

Reflexionen über ein Symbol und seine Darstellung in der bildenden Kunst
Von Prof. Dr. Otto Rudolf Kissel, Präs. des BAG i.R.
2. Auflage. 1997
144 S. mit 111 Abb. Kart. DM 48,-
ISBN 3-406-42316-7

Dubischar - Prozesse, die die Geschichte machten

Fakten, Hintergründe, Rechtsfortschritte
Von Dr. Roland Dubischar, o. Prof. an der Universität Bremen
1997. XI, 292 S. Kart. DM 36,-
ISBN 3-406-42559-3

Wrobel - Heinrich Schönfelder

Sammler Deutscher Gesetze 1902-1944
Von Hans Wrobel
1997. 182 S. Geb. DM 39,50
ISBN 3-406-43085-6

Herzog - Staaten der Frühzeit

Ursprünge und Herrschaftsformen.
2. Auflage. 1998
329 S. In Ln. DM 48,-
ISBN 3-406-42922-X

Paulus/Dubischar - Paragraphen

Von Gerold Paulus
1981. 120 S. Kart. DM 24,-
ISBN 3-406-08671-3

Gritschneder - Fachlich geeignet, politisch unzuverlässig...

Memoiren.
Von Dipl.-Volksw. Dr. Otto Gritschneder, Rechtsanwalt
1996. 205 S. mit 14 Abb. Geb. DM 34,-
ISBN 3-406-40240-2

Gritschneder - Der Führer hat Sie zum Tode verurteilt...

Hitlers »Röhm-Putsch« Morde vor Gericht.
Von Dipl.-Volksw. Dr. Otto Gritschneder, Rechtsanwalt
1993. 149 S. mit 11 Abb. Geb. DM 29,80
ISBN 3-406-37651-7

Gritschneder - Angeklagter Ludwig Thoma

Mosaiksteine zu einer Biographie aus unveröffentlichten Akten.
Von Dipl.-Volksw. Dr. Otto Gritschneder, Rechtsanwalt
2. Auflage. 1992. 172 S. mit 4 Abb. Geb. DM 29,80 ISBN 3-406-36764-X

Gritschneder - Bewährungsfrist für den Terroristen Adolf H.

Der Hitler-Putsch und die bayerische Justiz.
Von Dipl.-Volksw. Dr. Otto Gritschneder, Rechtsanwalt
1990. 187 S. mit 15 Abb. Geb. DM 32,- ISBN 3-406-34511-5

Gritschneder - Anwalts geschichten

Von Dipl.-Volksw. Dr. Otto Gritschneder, Rechtsanwalt
1988. 143 S. Geb. DM 24,-
ISBN 3-406-33434-2

Kocher - Zeichen und Symbole des Rechts

Eine historische Ikonographie.
Von Gernot Kocher
1992. 200 S. mit 257 Abb. In Ln. DM 38,-
ISBN 3-406-36685-6

Schmidhäuser - Verbrechen und Strafe

Ein Streifzug durch die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt.
Von Prof. Dr. Eberhard Schmidhäuser
2. Auflage. 1996. X, 270 S. Geb. DM 38,-
ISBN 3-406-41261-0

Klemmer/Wassermann/Wessel - Deutsche Gerichtsgebäude

Von der Dorflinde über den Justizpalast zum Haus des Rechts.
Von Klemens Klemmer, Rudolf Wassermann, Thomas Michael Wessel
1993. 181 S. mit 187 Abb. In Ln. DM 49,80
ISBN 3-406-37674-6

Franzen - Anwaltskunst

Faustregeln, Alternativen, Fälle.
Von Dr. Hans Franzen
2. Auflage. 1993. 300 S. Geb. DM 45,-
ISBN 3-406-36669-4

Verlag C. H. Beck
80791 München

Fax: (089) 3 81 89-402
Internet: www.beck.de
E-Mail: bestellung@beck.de

Köbler - Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte

Von den Anfängen bis zur Gegenwart.
Prof. Dr. Gerhard Köbler
1988. 384 S. mit 144 Abb. In Ln. DM 29,80
ISBN 3-406-32880-6

Steiner - Fall auf Fall

Recht für jeden!
Von Dr. Tilman Steiner
1988. 151 S. mit 250 Illustrationen. Kart. DM 19,80
ISBN 3-406-33486-5

Leutheuser - Erkenne Dich selbst

Das Bild des Anwalts in der Karikatur. Zusammenstellung und Texte von Dr. Horst Leutheuser
1995. 128 S. mit 54 Abb. Geb. DM 35,-
ISBN 3-406-39688-7

Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis - Deutsche Juristen jüdischer Herkunft

Herausgegeben von Prof. Dr. h.c. Helmut Heinrichs, Präs. des OLG a.D., Dr. Harald Franzki, Präs. des OLG a.D., Dr. Klaus Schmalz, Ehrenpräs. der BRA Prof. Dr. Michael Stolleis
1993. XXVI, 866 S. In Ln. DM 148,-
ISBN 3-406-36960-X

Braun - Kunstprozesse von Menzel bis Beuys

13 Fälle aus dem Privatrecht
Von Dr. Johann Braun, o. Professor an der Universität Passau
1995. VIII, 212 Seiten. Kartonierte DM 38,-
ISBN 3-406-39170-2

bisher erreichten und unverdrossen zu erreichen streben:

Nicht einmal im Bereich der Vors. Richter-Stellen am OLG und der L/OSTA-Stellen bei den Generalstaatsanwaltschaften hat das seit 1989 geltende Frauenförderungsgesetz NW bisher Wirkung gezeigt, vielmehr kaum Spuren hinterlassen. Am 1. 3. 1998 war von 37 VorsRi-Stellen des OLG Düsseldorf immerhin eine mit einer Frau besetzt (Frauenanteil 2,7 Prozent!!!); im OLG Hamm von 46 VorsRi-Stellen immerhin drei mit Frauen besetzt (Frauenanteil 6,5 Prozent) und beim OLG Köln war von 26 VorsRi eine Vorsitzende Richterin (3,8 Prozent).

Die zwölf LOSTa(AL)-Stellen bei den drei Generalstaatsanwaltschaften in NW sind sämtlich von Männern besetzt, Frauenanteil null Prozent.

Ein Rückblick

Juristinnen in der Justiz

Was uns heute selbstverständlich erscheint - Richterinnen und Staatsanwältinnen - war die längste Zeit in unserer Geschichte überhaupt nicht vorstellbar, geschweige denn selbstverständlich, und ist erst eine Errungenschaft der letzten Jahrzehnte.

Während in den USA bereits im Jahr 1900 Frauen als Staatsanwältinnen arbeiten, durften Mädchen in Deutschland bis vor ca. 100 Jahren nicht einmal das Gymnasium besuchen, erst recht nicht das Abitur machen und schon gar nicht studieren. Also gab es damals bei uns auch keine Richterinnen und Staatsanwältinnen.

In Deutschland legten erstmals 1896 junge Frauen das Abitur ab. Zwischen 1900 und 1909 öffneten sich die juristischen Fakultäten für Frauen, allerdings nur für Damen mit besonderer Einzelgenehmigung als Gasthörer. 1912 wurden Frauen zur 1. Juristischen Staatsprüfung zugelassen (in Bayern!), zum Referendariat und zur 2. Staatsprüfung allerdings erst 1922. Im Jahr 1930 waren dann 74 Frauen im richterlichen Dienst tätig.

Diese mühsamen Fortschritte wurden ab 1933 schnell wieder zunichte gemacht. Berufstätige und gar mit Autorität versehene Frauen paßten nicht in die Nazi-Ideologie. Hitler ordnete an, daß Frauen weder Richter noch Anwalt werden sollten.

Der Zugang zu juristischen Berufen wurde für Frauen zunächst eingeschränkt und kurze Zeit später unmöglich gemacht. Aber auch die Frauen, die bereits im Justizdienst waren, wurden systematisch wieder herausgedrängt. Zuerst mußten die Jüdinnen gehen, was sicherlich keine gezielte

Schlußlicht in puncto Frauenförderung ist übrigens die Männerdomäne GStA Köln: Alle LOSTa- und die 17 OSTa-Stellen sind mit Männern besetzt!

Und da sage noch eine Kollegin, Frauenförderungsbestimmungen sind überflüssig! Angesichts obiger Bilanz der Umsetzung des Frauenförderungsgesetzes ist offensichtlich der eingangs erwähnte „hohe“ 16,4-Prozent-Frauenanteil an Führungspositionen in der Justiz keineswegs erreicht. Neue Strategien und Konzepte müssen her, wie etwa Frauenförderpläne, die bewirken sollen, daß Frauen reelle (Be-)Förderungs-chancen erhalten.

Ein Silberstreif am Horizont im Oktober 1998 ist die Beförderung von Frau Anne-José Paulsen zur Präsidentin des Landgerichts Bochum.

Frauendiskriminierung war, aber einen beträchtlichen Anteil ausmachte. Dann durften Richterinnen nicht mehr im Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit arbeiten, sondern nur noch in Registergerichten. Später wurden sie in den mittleren Dienst verbannt oder gar entlassen, was durch entsprechende Änderungen in den beamtenrechtlichen Vorschriften ermöglicht worden war.

Erst ab 1945 standen Frauen wieder alle juristischen Berufe offen. Es war aber nicht so, daß nun mit einem Schlag viele Frauen in den Richter- und Staatsanwaltsdienst gedrängt hätten: Seit 1933 war die Zahl der Jurastudentinnen aufgrund der fehlenden Berufsmöglichkeiten drastisch gesunken (z. B. 1938: 30 Studentinnen in ganz Deutschland, bei Kriegsende dürften es noch weniger gewesen sein), so daß die Frauen nach 1945 zunächst den Beginn der langjährigen Ausbildung antreten mußten. Das Kriegsende eröffnete zunächst nur eine Chance für die wenigen Frauen, die schon auf eine Jahre zuvor abgeschlossene juristische Ausbildung verweisen konnten. Diese profitierten dann gelegentlich davon, daß für „politisch belastete“ männliche Juristen Ersatz benötigt wurde. Allerdings mußten sich diese Frauen ihre Bezahlung, ihre Festanstellung und ihre Anerkennung hart erkämpfen.

Seitdem sind nacheinander die Anteile der Frauen bei den Jurastudenten, bei den Referendaren und schließlich auch bei den Einstellungen für den Richter- und Staatsanwaltsdienst kontinuierlich angestiegen.

Dieser kleine Rückblick sollte aber nicht zu dem selbstgefälligen Schluß verleiten, nun sei ja alles in Ordnung, Frauen würden

Aus dem Inhalt

Frauen in der Justiz	
- Frauen sind Spitze	1
- Ein Rückblick	3
- Die Gleichstellungsbeauftragte	4
- Teilerprobung	4
- Frauenförderpläne	6
- Frauenförderungsgesetze	8
Vorstandsarbeit	
- Kritik an der Zusammenlegung	10
- Verbände im Landtag	11
- Aus der Hüfte geschossen ...	13
Änderungen bei der Beihilfe	12
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	14
Internationales Euregio-Treffen	15
Menschenrechtskonvention	16

ROBEN

Elegante Einzelanfertigung nach Ihren Maßen in solider Qualität

Die erfahrene Spezialfirma für die Herstellung von Roben und Baretten für Richterinnen und Richter aller Gerichte, Staatsanwälte, Patentanwälte, Amtsanwälte, Urkundungsbeamte und Standesbeamte

Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an
Mundsbürger Damm 32
Postfach 76 32 08
22071 Hamburg
Tel. (040) 220 18 87
Fax (040) 227 34 22

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin); Harald Hemmer (RLG); Werner Meier (RAG); Anette Milk (StAin); Lydia Niewerth (RinAG); Edwin Pütz (RAG); Klaus Rupprecht (RAG); Reinhard Schaffer (RAG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG); Manfred Wucherplennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Telefax (0211) 7357-507, Anzeigenverwaltung: (0211) 7357-568, Anzeigenleitung: (0211) 7357-587 Holger Löwe Vertrieb: (0211) 7357-155
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 13 vom 1. Oktober 1995 gültig

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095) Konto-Nr. 70227 - auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Aus RECHT viel SPAS, Lappan-Verlag

jetzt im Justizdienst nicht mehr benachteiligt. Ob das wirklich so ist, wird erst die Zukunft zeigen. Benachteiligung von Frauen hat sich nämlich auch in der Vergangenheit nicht nur bei der Einstellung von Frauen, sondern auch bei deren Behandlung im Berufsleben, insbesondere bei den Beförderungen bemerkbar

gemacht. Schon in kurzer Zeit werden die ersten Einstellungsjahrgänge, die hohe Frauenanteile hatten, erprobungs- bzw. beförderungsfähig sein. Prüfstein für die Gleichstellung der Frauen wird sein, ob sich der hohe Frauenanteil bei der Einstellung auch in der Beförderungsquote fortsetzt.

Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten

Meine Aufgaben als Gleichstellungsbeauftragte ergeben sich im wesentlichen aus dem Frauenförderungskonzept und § 22 der Geschäftsordnung der Landesregierung. Danach wirkt die Gleichstellungsbeauftragte daran mit, daß die Grundsätze der Frauenförderung im jeweiligen Geschäftsbereich beachtet werden. Insbesondere bin ich an der Umsetzung aller Maßnahmen beteiligt, die Auswirkungen auf die Gleichbehandlung von Mann und Frau haben bzw. haben können. Solche Maßnahmen sind beispielhaft Ausschreibungen und Auswahlverfahren betreffend Stellen im Ministerium selbst sowie Stellen im gesamten höheren Justizdienst des Landes. Insoweit finden bei einer Stellenbesetzung im Haus, etwa durch Abordnungen aus dem nachgeordneten Bereich ebenso wie seit der Anbindung von Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit bei Einstellungen von Richterinnen und Richtern in diesem Bereich Vorstellungsgespräche statt. Darüber hinaus wirke ich bei gleichstellungsrelevanten Gesetzesvorhaben, Richtlinien und Initiativen mit. So war ich seit September 1997 an den Beratungen zum Entwurf des Landesgleichstellungsgesetzes beteiligt. Darüber hinaus verstehe ich mich als Ansprechpartnerin in allen Fragen der Gleichstellung nicht nur für die Beschäftigten des Hauses, sondern auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des nachgeordneten Geschäftsbereiches, soweit bestimmte Probleme vor Ort nicht oder nur unzureichend geklärt werden können. Ein wichtiges und hier hervorzuhebendes Tätigkeitsfeld sind nunmehr auch die Frauenförderpläne und die Mitwirkung an deren Umsetzung.



Der Auffassung, auf Frauenförderung könne man verzichten, die Frauen würden sich auch so durchsetzen, muß nachdrücklich widersprochen werden. Sicher hat sich gerade in den letzten Jahren im Hinblick auf den Frauenanteil in der Richterschaft und in der Staatsanwaltschaft einiges getan. Das gilt aber nahezu ausschließlich für die Eingangssämter. In höheren Positionen, insbesondere in Spitzenpositionen, sind Frauen nach wie vor völlig unterrepräsentiert. Meines Erachtens wird sich dieser Zustand angesichts der prekären Arbeitsmarktsituation, die Männer mehr als früher in den „sicheren Justizdienst“ drängen läßt, nicht ohne weiteres nach und nach auswaschen. Vielmehr bedarf es der ständigen Sensibilisierung für die Belange von Frauen, um Frauen auf Dauer eine gleichberechtigte berufliche Teilhabe zu sichern. Dabei kommt der Gleichstellungsbeauftragten eine wesentliche Anstoß- und Kontrollfunktion zu.

Hildegard Fegers-Wadenpohl,
Gleichstellungsbeauftragte im MJ

Teilzeiterprobung

Interview mit VRinLG Sabine Hahn, LG Wuppertal, und VRinLG Eva Weise, LG Düsseldorf

RiStA: Frau Hahn, Frau Weise: Sie haben eine sogenannte Teilzeiterprobung beim OLG Düsseldorf gemacht. Was waren Ihre Gründe?

Hahn: Ich habe zwei Kinder, die jetzt 9 und 13 Jahre alt sind. Nach der Geburt des zweiten Kindes bin ich auf halbe Stelle gegangen. Als die Erprobung möglich

wurde, bin ich gefragt worden, ob ich auf eine ganze Stelle aufstocken könne. Das war aber aufgrund meiner häuslichen Situation nicht möglich. Mein Ehemann konnte in seinem damaligen Beschäftigungsverhältnis seine Arbeitskraft nicht reduzieren. In der Behörde äußerte man Verständnis für meine Entscheidung, die Erprobung zunächst zurückzustellen und auf eine Teilzeitstelle zu warten. Es gab beim OLG Düsseldorf allerdings nur eine Teilzeitstelle, für die es viele Bewerberinnen gab. Ich hatte zwischenzeitlich bereits in Erwägung gezogen, mich im OLG-Bezirk Hamm zu bewerben, als sich die Situation in Düsseldorf überraschend verbesserte. Es wurden an einigen Senaten Erprobungsstellen geteilt, eine davon habe ich bekommen.

Weise: Ich habe zwei Kinder und habe bis zur Erprobung auf voller Stelle gearbeitet. Mir erschien es aber nicht möglich, bei einer Vollzeiterprobung Familie und Beruf zu vereinbaren. Deshalb hatte ich in der Vergangenheit der Familie den Vorzug gegeben und Karrieregedanken zurückgestellt. Als dann die Möglichkeit zur Teilzeiterprobung beim OLG Düsseldorf eingeräumt wurde, sah ich eine Chance für mich, doch noch in die Erprobung zu gehen.

RiStA: Welche Erfahrungen haben Sie während Ihrer Zeit beim OLG gemacht?

Hahn: Ich möchte vorausschicken, daß ich bei einem Senat war, der sich freiwillig bereit erklärt hatte, eine Teilzeiterprobungsstelle einzurichten. Es war mir sehr wichtig, daß dies den Kolleg(inn)en nicht von außen aufgezwungen worden war. Man ist mir ohne Vorbehalte und mit Verständnis für meinen Wunsch entgegengetreten.

Ich kann die Behandlung und die Beurteilung nur als fair bezeichnen. Einen Nachteil der Teilzeiterprobung sehe ich persönlich allerdings darin, daß man weniger Arbeiten abliefern kann. Bei der Beurteilung ist es sicher von Vorteil, wenn eine größere Bandbreite zur Verfügung steht.

Weise: Auch ich war bei einem Senat, der freiwillig eine Teilzeiterprobungsstelle eingerichtet hatte. Die Aufnahme im Senat war sehr freundlich. Im OLG Düsseldorf war ich allerdings aufgrund meines Alters (Jahrgang 1944) ein „Sonderfall“. Hier gab es sicher Kollegen, die sich darüber wunderten, weshalb ich erst jetzt zur Erprobung kam. Mir ist auch berichtet worden, daß es Stimmen gab, die kritisierten, die Gleichbehandlung sei nicht gewahrt, weil ich mehr Zeit zur Vorbereitung hätte. Positiv anmerken möchte ich noch, daß eine halbe Stelle tatsächlich auch eine war, und zwar, was die Aktenverteilung und den Sitzungsdienst anbetraf.

NATURPARK CILENTO

Südtalien, Wandern/Biken/Baden,
Zi. u. FeWo in Landgut,
guter Service, Meerblick,
schöne FE-Häuser am Meer
oder mit Pool

Telefon: (02 03) 33 34 27
<http://www.cliento.pages.de>

UNSEREN LESERN UND INSERENTEN
WÜNSCHEN WIR EIN SCHÖNES WEIHNACHTSFEST,
Glück, Erfolg
UND GESUNDHEIT IM NEUEN JAHR!

☆☆☆

VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Anzeigenverwaltung

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Partner zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- zur Bildung eines Kapitals
- auf den Todes- und Erlebensfall

Weitere Punkte, die für uns sprechen:

- Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
- Außerdem hohe Beteiligung an den Überschüssen
- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –
- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder mit über 14.000 abgeschlossenen Versicherungen

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Fax (02 21) 7 12 61 63
Telefon (02 21) 7 14 47 77 oder 7 14 72 23

Billiges **GELD FÜR BEAMTE** auf Lebenszeit
Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.



Seit 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

MASEL BANK

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

LANGFRISTIGE DARLEHEN

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der Stuttgarter Lebensversicherung

Zinssatz 6,5 % pro Jahr
effektiver Jahreszins 7,0 %

Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Darlehenslaufzeit 12 Jahre, monatliche Rate DM 420,97 incl. DM 204,30 Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre), ursprüngliche Versicherungslaufzeit 15 Jahre, tatsächliche Laufzeit der Lebensversicherung 12 Jahre durch Verrechnung der Gewinnbeteiligung.

Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19
Postanschrift: 14004 Berlin
Telefon (030) 300 683 - 0

- SPEZIALBANK -



Hilfe, mein Körper streikt!

- ◆ Erschöpfungszustände
- ◆ Burn-out
- ◆ Herzangst
- ◆ Allergische Reaktionen
- ◆ Hautprobleme
- ◆ Rückenprobleme
- ◆ Schlafstörungen
- ◆ Migräneattacken
- ◆ Chronische Partnerkonflikte
- ◆ Depressive Verstimmungen
- ◆ Medikamenten- und Alkoholprobleme

Das sind alarmierende Anzeichen einer psychosomatischen Erkrankung. Hier hilft nur eine Behandlung, die Körper und Seele gleichermaßen einbezieht. In der Klinik Wersbach haben Sie die Chance auf die Beherrschung Ihrer Krankheit und die Rückkehr in ein beschwerdefreies Leben.

Die Klinik Wersbach liegt in der reizvollen Umgebung des Bergischen Landes, zentral zu Köln, Düsseldorf und Dortmund.

Vereinbaren Sie eine intensive Untersuchung durch unsere Ärzte. Wir richten uns nach Ihnen (auch abends und am Wochenende). Oder testen Sie unser Haus, z.B. an einem Wochenende.

Bei Ihren Aufnahmeformalitäten helfen wir Ihnen rasch und unkompliziert.

Die Klinik Wersbach ist zugelassen für Kassen- und Privatpatienten, Selbstzahler und Beihilferechtigte (§ 30 GewO).

Service-Hotline
Klinik Wersbach
0 21 74/3 98-0

Klinik für Psychosomatische Medizin
mit Spezialabteilung für Psychosomatische Dermatologie und Allergologie
42799 Leichlingen-Witzhelden
Fax: 0 21 74/3 98-3 98

klinik wersbach

„Wir wollen keine seelenlose Körpermedizin.
Aber auch keine körperlose Seelenmedizin.“

RiStA: Wie ist es Ihnen nach der Erprobung ergangen?

Hahn: Mit meinem Einverständnis bin ich unmittelbar nach Beendigung der Erprobung im März 1997 an ein Amtsgericht abgeordnet worden, nachdem dort aufgrund eines Todesfalls ein plötzlicher Personalbedarf auftrat.

Weise: Nach meiner Rückkehr im August 1995 bin ich zunächst weiter auf halber Stelle tätig gewesen. Nach einem Dreivierteljahr habe ich jedoch wieder auf eine ganze Stelle aufgestockt, nachdem ich zuvor infolge der Erkrankung einer Kollegin ohnehin bereits mehr als ein halbes Dezernat bearbeitet hatte.

RiStA: Und wie sahen Ihre Beförderungschancen aus?

Hahn: Die Voraussetzungen für eine Beförderungsstelle beim AG erfüllte ich nicht, denn ich war bis zu meiner Abordnung im Jahre 1997 noch nicht an einem Amtsgericht tätig gewesen. Eine Beschäftigung beim OLG Düsseldorf schien mir für meine Person nicht das Richtige zu sein, auch wenn es hier inzwischen auch halbe Stellen gab. In bezug auf das Landgericht wurde mir die Information gegeben, ich könne beim LG Wuppertal aufgrund der Größe des Gerichts auf unabsehbare Zeit nicht mit der Einrichtung von Beförderungsteilzeitstellen rechnen. Ich mußte mir nun die Frage stellen, ob ich den nach meiner Rückkehr aus der Erprobung aufgrund meines Alters sehr günstigen Stellenkegel nutzen und mich auf eine ganze R2-Stelle bewerben sollte oder ob ich auf die ungewisse Chance einer halben Vorsitzendenstelle warten sollte.

Als sich meine persönliche Situation dadurch verbesserte, daß mein Ehemann den Beruf wechselte und seither mehr für die Kinderbetreuung zur Verfügung stand als früher, bewarb ich mich auf eine (ganze) R2-Stelle beim LG. Seit Juli 1998 bin ich Vorsitzende einer kleinen Strafkammer.

Weise: Für mich war klar, daß ich auf ganzer Stelle beim Landgericht bleiben wollte, so daß sich die Frage nach einer Bewerbung auf eine halbe Beförderungsstelle z. B. beim OLG Düsseldorf nicht stellte. Zwar habe ich die Atmosphäre und die Tätigkeit beim OLG als sehr angenehm empfunden. Man hat dort wegen des geringeren Geschäftsarfs mehr Zeit, sich auf die einzelne Akte zu konzentrieren. Andererseits fehlte mir der Kontakt zu den Parteien und Verfahrensbeteiligten. Schließlich spielte bei meiner Entscheidung auch eine Rolle, daß ich nicht bis zu meiner Pensionierung Beisitzerin bleiben wollte.

Ich kann nicht sagen, daß ich wegen meiner Teilzeiterprobung Nachteile hatte. Die Beförderung ging bei mir sehr schnell, nach etwa einem Jahr wurde ich zur Vorsitzenden ernannt. Hier spielten mein Alter und die Frauenförderung sicherlich eine Rolle.

Abschließend möchte ich allen Kolleginnen, die bislang wegen ihrer familiären Verpflichtungen von einer Erprobung abgesehen haben, empfehlen, die Chance zur Teilzeiterprobung zu nutzen. Es waren zwar harte Monate, und der Druck war groß. Die Anstrengungen haben sich aber gelohnt.

RiStA: Frau Hahn, Frau Weise, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Frauenförderpläne

Die Frauenförderpläne der Bezirke sind inzwischen beschlossene Sache. Hier exemplarisch ein Auszug aus dem Frauenförderplan für den staatsanwaltschaftlichen Dienst für den Bezirk des GStA Hamm vom 16. 4. 1998:

„... Die Auswertung der Bestandsaufnahme zeigt, daß es einer besonderen Förderung der Frauen bei der Einstellung in den staatsanwaltschaftlichen Dienst (als Richterinnen auf Probe) nicht (mehr) bedarf. Der Anteil der Staatsanwältinnen im Probedienst liegt im Landesschnitt bereits über 50 % (Hamm 69 %, Köln 47 %, Düsseldorf 48 %). Der Frauenanteil hat sich freilich erst in den letzten Jahren so stark erhöht, was aus den deutlich geringeren Zahlen bei der Besetzung von Planstellen der Besoldungsgruppe R1 abzulesen ist. Hier liegt der Frauenanteil zwischen 23 % und 27 %. Er fällt dann bei der Zugehörigkeit zur Besoldungsgruppe R2 merklich ab (zwischen 8 % und 12 %). Auf einer R3-

Stelle ist nur eine Staatsanwältin tätig. Wie vorausgesehen war, ist der Anteil von Staatsanwältinnen in den Besoldungsgruppen R1 und R2 bei den ab 1. 1. 1950 geborenen Bediensteten im Schnitt höher als bei den älteren Kräften. Im bezirksübergreifenden Vergleich finden sich keine wesentlichen Unterschiede. Der etwas geringere Anteil der Staatsanwältinnen des GStA-Bezirks Hamm im Beförderungsamts kann in der erheblichen räumlichen Ausdehnung dieses Bezirks liegen. Die Bereitschaft von Staatsanwältinnen, sich bei einer GStA erproben zu lassen, ist im Landesschnitt zu gering, gemessen am Anteil der Planstellen der BesGr. R1...

Als Ziel bei der **Einstellung** in den staatsanwaltschaftlichen Dienst ist durchgehend ein Frauenanteil von 50 % anzustreben, der im Schnitt der letzten Jahre im wesentlichen erreicht ist. Bei der **Besetzung von Planstellen** des staatsanwaltschaftlichen Dienstes der Besoldungsgruppe R1 ist mittelfri-

stig ein Frauenanteil von 50 % vorzugeben, der sich weitgehend schon als Folge des Ablaufs der Probezeit durch die mittelfristig zu erwartende planmäßige Anstellung der jetzigen Kräfte im Probedienst ergeben wird. Die Zielvorgaben für die Besetzung von **Beförderungsstellen** mit Staatsanwältinnen sind wie folgt ermittelt worden:

Grundlage ist der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe, also für Stellen der Besoldungsgruppe R2 die Quote im Bereich der Lebenszeitstaatsanwältinnen (BesGr. R1), für Stellen der Besoldungsgruppe R3 oder R2 mit Amtszulage der Frauenanteil der Besoldungsgruppe R2. Dieser Anteil wird pro Jahr – also von 1998 bis 2000 – um jeweils 1 % erhöht. Hinzu kommt eine Steigerungszahl von 5 %, die eine Beschleunigung beim Vordringen von Frauen in Beförderungssämter bewirken soll. Der sich so ergebende Prozentsatz (Ist-Anteil von Frauen in der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe +3 % + 5 %) ist für die Übertragung von freien Stellen der nächst höheren Besoldungsgruppe an Staatsanwältinnen maßgebend.“

„Das Besondere in diesem Jahr ist, daß dieses Jahr fünf Damen von acht Beamten Frauen sind.“

Krankenschwester/-in gesucht

Amtmännin

V
E
R
S
A
N
D



V
E
R
S
A
N
D

ROBEN

Richter & Anwälte

Schurwolle 339,- DM
Mischgewebe 298,- DM

Damen und Herren alle Größen

Krawatte weiß 19,- DM

Frei Haus Versand

KB Versand

Tel.: 0 30-62 70 94 00

Fax: 0 30-6 22 10 27

Gebr. Haß GmbH, Berlin

Karl-Marx-Straße 12, 12043 Berlin

FAZIT: »...bietet der Palandt die gewohnte präzise, zuverlässige Übersicht... eine außerordentliche Leistung...«

Versicherungsrecht 2/1997 zur 56. Auflage

Diesmal ändert sich eine Menge: Sie brauchen die Neuauflage!

Neu im Palandt '99 u.a.:

- **Allgemeiner Teil des BGB:** Im Vereinsrecht die Neufassung konkursspezifischer Normen (§§ 42, 75) durch das **Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung**, die am 1. 1. 1999 in Kraft tritt (das EGIInsO ist auch in allen anderen Bereichen zuverlässig berücksichtigt)
- **Allgemeines Schuldrecht:** Die **Einführung des Euro:** Neukommentierung der Vorschriften über Geldschulden (§§ 244, 245)
- **Besonderes Schuldrecht:** Beim Eigentumsvorbehalt die Einfügung von § 455 Abs. 2 durch das EGIInsO; die Änderungen beim Schadensersatz i.F. des Verstoßes gegen das geschlechtsbezogene Benachteiligungsverbot im Arbeitsrecht (§ 611 a); die Änderung des § 723 (Kündigung der Gesellschaft) durch das **MinderjährigenschaftsbeschränkungsG**, das auch in das Familienrecht (neu: § 1629 a, § 1793 Abs. 2, § 1915 Abs. 3) eingearbeitet wurde; die Neufassung des § 729 (Fortdauer der Geschäftsführungsbefugnis) durch das **HandelsrechtsreformG**
- **Sachenrecht:** Einarbeitung der Änderungen des Dienstbarkeits-, Erbbau- und Reallastrechts durch Art. 11a EuroEG
- **Familienrecht:** Neuerungen durch das **KindschaftsrechtsreformG**, u.a. Beseitigung des Statusunterschiedes zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern sowie die Neugestaltung der elterlichen Sorge; das **BeistandschaftsG** mit der freiwilligen Beistandschaft für die Vaterschaftsfeststellung und für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes; das **KindunterhaltsG** mit der Vereinheitlichung der Unterhaltsregelungen für Scheidungskinder und Kinder, deren Eltern nie miteinander verheiratet waren; das **EheschließungsrechtsG** mit den Änderungen wie: Integration des Eherechts in das BGB, Abschaffung des Aufgebots, Reduzierung der Eheverbote; das **BetreuungsrechtsänderungsG**, u.a. mit der Vereinfachung des Verfahrens in Betreuungssachen
- **Erbrecht:** Die Gleichstellung der nach dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder mit ehelichen Kindern durch das **ErbrechtsgleichstellungsG**
- **EGBGB:** Die geänderten Artikel 10 (Name), 19–21 (Eltern-Kind-Verhältnis) und 25 (Rechtsnachfolge von Todes wegen) sowie die Übergangsregelungen (223, 224, 226 und 227) des **KindschaftsrechtsreformG** bzw. **ErbrechtsgleichstellungsG**
- **AGB-Gesetz:** Neufassung des § 24: Zentralbegriff des »Unternehmers« statt des »Kaufmanns« durch das **HandelsrechtsreformG**
- **MiethöheregelungsG:** Neufassung der Vorschrift über die Mietanpassungsvereinbarung (§ 10 a) durch Art. 10 EuroEG
- **WohnungseigentumsG:** Neubearbeitung der Geldverwaltung durch den Verwalter sowie der Beteiligung der Wohnungseigentümer am Verfahren.

BESTELL-COUPON

Ja, hiermit bestelle ich

Expl. 3-406-43596-3

Palandt · Bürgerliches Gesetzbuch

58. Auflage, 1999. In Leinen DM 198,-

Anzeige bitte kopieren, Ihrem Buchhändler geben oder faxen an:

VERLAG C.H. BECK · 80791 MÜNCHEN

Fax: (089) 38189-402 · E-mail: abo-Bestellung@beck.de · Internet: www.beck.de

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Insgesamt stellt sich der »Palandt« dem Benutzer rechtzeitig zum Jahresbeginn als kompetenter und hochaktueller Kommentar dar.

Dipl.-Rpfl. Udo Hintzen, Bad Münstereifel,
in: Der Deutsche Rechtspfleger
zur 56. Auflage

Beck'sche Kurz-Kommentare
Palandt
**Bürgerliches
Gesetzbuch**

bearbeitet von
Bassenge, Diederichsen,
Edenhofer, Heinrichs, Heldrich,
Putzo, Sprau, Thomas

58., neubearbeitete Auflage

Praxisgerecht – anspruchs-
voll – leistungsstark – aktuell – notwendig –
Dauerbrenner – tonangebend, der Inbegriff für
Zuverlässigkeit: Der Palandt
RiVG Dr. Helga Lehmann, Düsseldorf
in ZMR 2/1997 zur 56. Auflage

Verlag C.H. Beck München

58., neubearbeitete
Auflage, 1999
XXXVI, 2768 Seiten.
In Leinen DM 198,-
ISBN 3-406-43596-3
Erscheint Dezember 1998

Bekannt und
bewährt
MDR 2/1997
zur 56. Auflage

Frauenförderungsgesetze:

Unverzichtbare Instrumente der Gleichstellung

„Frauen müssen mehr als bisher nach gezielten Machtstrategien greifen, um sich durchzusetzen und ihre Benachteiligung im Beruf zu beseitigen.“ Das empfiehlt die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF), Karin Junker, in einem Exklusiv-Interview der RiStA zu Fragen der Frauenförderung. Mit Karin Junker, die auch kooptiertes Mitglied im SPD-Präsidium ist, sprach unser Redaktionsmitglied Lydia Niewerth. Karin Junker, wohnhaft in Düsseldorf, ist seit 1989 Mitglied des Europäischen Parlaments und befaßt sich neben ihren Schwerpunktgebieten Medien- und Entwicklungspolitik mit der Frauenpolitik auf europäischer Ebene. Als Vorsitzende der ASF bestimmt sie aktiv die nationale Frauenpolitik mit. Als Vorsitzende der Kommission Gleichstellungspolitik beim SPD-Parteivorstand hat sie das Wahlprogramm der SPD wesentlich mitformuliert und in die Koalitionsverhandlungen eingebracht.

RiStA: Frau Junker, ich freue mich, daß Sie sich bereit erklärt haben, uns aus Ihrer umfangreichen Kenntnis zur Gleichstellungspolitik Fragen zu beantworten.

In NRW werden zunehmend mehr Frauen als Männer in den Richter- und StA-Dienst eingestellt. Bei den Beförderungen ist jedoch zu beobachten, daß Frauen nur eine untergeordnete Rolle spielen, obwohl NRW als eines der ersten Bundesländer ein Frauenförderungsgesetz erlassen hat, das vorschreibt, Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig einzustellen und zu befördern. Wie schätzen Sie die Bedeutung und die Umsetzungsmöglichkeiten solcher gesetzlicher Regelungen ein?

Karin Junker: Frauenförderungsgesetze führen nicht automatisch zur Gleichstellung, aber sie sind ein unverzichtbares Instrument. Denn die Erfahrung hat uns gelehrt, daß die – oft höheren – Qualifikationen von Frauen an sich noch keine Aufstiegschancen bedeuten. Mit Hilfe von Frauenförderungsgesetzen können strukturelle und gesellschaftliche Hürden, die Frauenkarrieren behindern, überwunden werden. Da der EuGH die entsprechenden NRW-Regelungen mit dem Prädikat „EU-konform“ versehen hat, besteht inzwischen auch Rechtssicherheit. Von den Frauen muß aber erwartet werden, daß sie sich zahlreich um Beförderungstellen bewerben und Ansprüche anmelden. Im Zweifelsfall müssen sie auch den Mut aufbringen zu klagen. Männer schrecken davor bekanntlich nicht zurück. Auch Frauen sollten den Rechtsweg nicht scheuen – sie haben die besseren Karten!

RiStA: Nach der Bundestagswahl haben Frauen aller Fraktionen eine stärkere Berücksichtigung bei der Vergabe von politischen Ämtern gefordert. Welche Maßnahmen erwarten Sie von der neuen Bundesregierung, um Frauen in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern?

Karin Junker: Die neue Bundesregierung wird entsprechend der Koalitionsvereinbarung zügig ein Aktionsprogramm „Frau und Beruf“ auflegen, das Weiterbildungs- und Karrierechancen umfassen und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern wird. Die Privatwirtschaft soll über den öffentlichen Dienst hinaus mit einem neuen Gleichstellungsgesetz zur Frauenförderung verpflichtet werden. Auch die Umgestaltung des Erziehungsurlaubs zu einem echten Elternurlaub steht auf dem Programm. Junge Eltern sollen künftig über ein Zeitkonto verfügen können, das sie flexibel entsprechend ihren Bedürfnissen nutzen können – auch in Verbindung mit garantierter vorübergehender Teilzeitbeschäftigung.

RiStA: Frau Junker, als MdEP sind Sie ganz nah an der europäischen Entwicklung. Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Maßnahmen, die die Europäische Union bzw. das Parlament im Rahmen der Frauenförderung bislang ergriffen hat?

Karin Junker: Dazu gehören Richtlinien, also Gesetze, zur Gleichbehandlung von Frauen in den sozialen Sicherungssystemen, europaweit verbindliche Mindeststandards für Mutterschutzregeln und Elternurlaub oder die inzwischen vier Programme zur Chancengleichheit. Der politisch größte Erfolg besteht sicher darin, daß es gelungen ist, Frauen- und Gleichstellungspolitik als Querschnittsaufgabe im Vertragsentwurf von Amsterdam zu verankern. Nach der Ratifizierung, womit im Frühjahr 1999 zu rechnen ist, werden die Mitgliedstaaten der EU zu einer aktiven Frauen- und Gleichstellungspolitik verpflichtet sein. Zum Beispiel muß dann das Prinzip gleicher Lohn für gleiche Arbeit auch auf gleichwertige Arbeit angewandt werden.

RiStA: Halten Sie die ergangenen Richtlinien und Mitteilungen für ausreichend und wirksam?

Karin Junker: Wunder dauern immer etwas länger... Natürlich sind noch viele Wünsche offen, aber es ist unstrittig, daß die europäische Ebene die Gleichstellung in den Mitgliedsländern ein gutes Stück vorangetrieben hat. Die neue Bundesregierung wird bei der Umsetzung nachbessern müssen, z. B. bei der Ausgestaltung des Elternurlaubs.

RiStA: Was tun die anderen europäischen Staaten für die Frauenförderung? Können wir uns dort Anregungen holen?

Karin Junker: Zweifellos sind uns da einige europäische Nachbarn voraus. Das gilt vor allem für die Erwerbsbeteiligung von Frauen, insbesondere von Müttern. Die Tagesbetreuung von Kindern aller Altersstufen ist dort im Gegensatz zu Deutschland nicht ideologisch befrachtet. Sie ist in Frankreich und Belgien zum Beispiel auch für Kleinkinder selbstverständlich. In Dänemark besteht sogar ein Rechtsanspruch auf private Betreuung für Babys ab sechs Monaten, wenn sich kein Tagesstättenplatz findet.

RiStA: Angenommen, Sie könnten das durchsetzen, was nach Ihrer Meinung nötig ist, um die Benachteiligung von Frauen im Beruf zu beseitigen. Was wäre das?

Karin Junker: Frauen müssen sich klar machen, daß sie zu gezielten Machtstrategien greifen müssen, um sich durchzusetzen. Das schließt offene Konkurrenz zu Männern ein, deren politische, ökonomische und gesellschaftliche Dominanz beschnitten werden muß. Gesetze und Frauenförderpläne können nur die Rahmenbedingungen verbessern. Männern würde ich gern die gleichberechtigte Beteiligung an Haus-, Pflege- und Erziehungsarbeit verordnen.

RiStA: Was raten Sie einer Frau, die im Beruf weiterkommen will und beispielsweise eine Führungsposition in der Justiz anstrebt?

Karin Junker: Vor allem auf die eigene Kraft zu vertrauen, sich gezielt nach Karrieremöglichkeiten umzusehen und Netzwerke auszuloten, die behilflich sein können. Das können z. B. ein Frauensammeltisch von Richterinnen oder anderen Justizangehörigen, ein Berufsverband oder eine Gewerkschaftsgruppe sein. Und immer vernehmlich „Hier“ schreien, wenn sich irgendwo eine Chance auftut!

RiStA: Frau Junker, ich danke Ihnen und wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg bei Ihrem Einsatz für die Frauen.

ROBEN

FÜR ALLE RICHTER UND ANWÄLTE
IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig !!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten.

Konfektionsgrößen u.
Maßanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F. W. Jul. Asmann

☎ (023 51) 224 92
Telefax (023 51) 38 08 66
Postfach 1130 - 58461 Lüdenscheid

Rhythmus Tempo Action

10 Jahre

STARLIGHT
EXPRESS

Drei, zwei, eins – Start! Beim schnellsten Musical der Welt sind Sie nicht einfach nur dabei – Sie sind mit-tendrin! Spüren Sie den Fahrtwind, wenn die rasanten Züge auf Roll-schuhen an Ihnen vorbeijagen!

Rufen Sie an, und nennen Sie das Stichwort „Musical-Advent“, und Sie bekommen bei allen Buchungen für die Vorstellungen vom 29. 11. bis zum 27. 12. 98 pro Ticket eine Musical-Gala-CD und ein Glas Sekt in der Pause geschenkt.

Musical-
Advent

Tickets: 0234 - 97 66 844

<http://www.musical.de>

STELLA
The World of Entertainment



den Bürger besteht, keine Geltung beanspruchen, zumal es sich hier um eine der wenigen klassischen Staatsaufgaben handelt, die vorrangig vor freiwillig übernommenen sozialen Verpflichtungen des Staates zu erfüllen sind.

Die Richter und Staatsanwälte haben im Vergleich zu anderen Westländern immer noch die höchste Arbeitsbelastung. In NW 1997 standen einem an Pensenzahlen ausgerichteten Bedarf von 4 325,5 Richtern

für die ordentliche Gerichtsbarkeit lediglich 3 604,5 Stellen gegenüber, das sind im Durchschnitt 1,231 Pensen pro Richter. Eine vergleichbare Belastung hatten nur die Kollegen in Bayern mit 1,248 Pensen. Der Bundesdurchschnitt, der maßgeblich von NW mitbeeinflusst ist, lag bei 1,20.

Tatsächlich waren aber von den vorhandenen Stellen in 1996 durchschnittlich 190,6 Richterstellen unbesetzt, so daß die Belastungsquote bei 132,75 % lag.

* * *

Der stellv. Landesvorsitzende Ludger Thiemann referierte zur Geschäftsentwicklung im Bereich der Staatsanwaltschaften des Landes NW und erläuterte die nachstehenden Belastungszahlen anhand des Geschäftsanfall bei den Js-

Sachen (Täter ermittelt) im staatsanwalt-schaftlichen Dezernat (ohne Amts-anwaltsdezernate = Eigentums- und Vermögensdelikte – Schaden unter 30000,- DM, Trunkenheitsfahrten, Körperverletzung, Beleidigungsdelikte pp.):

1990 1997	1994	1995	1996
413 534 506 945	445 342	466 872	499 522

Diff. 1994 zu 1997: 61 603 (= 98 Pensen)

tatsächliche Personalverwendung und effektive Belastungsquote:

1994

1 278,37 Pensen: 935,72 StA'e = 136,6 %

1995

1 342,62 Pensen: 929,58 StA'e = 144,4 %

1996

1 407,7 Pensen: 924,0 StA'e = 152,3 %

1997

Die Zahlen lagen bei Abfassen dieser Übersicht nicht vor.

Die effektive Belastung ist jedoch weiter gestiegen.

* * *

Der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit NW brachte den nachstehenden Beitrag schriftlich ein:

Wenngleich in erster Instanz im Jahr 1997 ein Rückgang der Eingänge um 4,3 % zu verzeichnen war, verblieb es insgesamt bei einer unzumutbar hohen Belastung. Insgesamt wurden 122 987 Klagen und 1912 Beschlußverfahren eingereicht, was nach der offiziellen Statistik einer Belastung pro Richter von 791 Sachen entspricht. Bezogen auf das Pensum von 550 Eingängen pro Richter ergibt dies eine Belastung von 143,8 %.

Die hohen Eingangszahlen der vorangegangenen Jahre haben in der zweiten Instanz zu einer deutlichen Steigerung geführt. Insgesamt wurden 6 550 Berufungen und 350 Beschwerden eingelegt, was einer Steigerung gegenüber dem Jahr 1996 um 11,1 % entspricht. Die Belastung pro Richter ist damit auf 133,5 % gestiegen.

Rechnet man die Zahlen des ersten Halbjahres 1998 hoch, ist für dieses Jahr von 112 000 Verfahren auszugehen, was einem Rückgang von ca. 10 % entspricht. Die Belastung der zweiten Instanz hingegen ist gegenüber 1997 gleichgeblieben.

Insgesamt ist daher festzustellen, daß die Eingangszahlen weiterhin ca. 25 % bis 30 % über dem festgelegten Pensum liegen. Dementsprechend sind die Rückstände weiterhin extrem hoch und die Verfahrensdauer für die Rechtsuchenden unzumutbar lang. Vor diesem Hintergrund muß weiterhin die Forderung bestehenbleiben, die personelle Ausstattung dem Geschäftsanfall anzupassen. Völlig unverständlich ist bei dieser Sachlage, daß im Haushaltsentwurf beabsichtigt ist, die R1-Stellen, die mit dem Nachtragshaushalt 1995 geschaffen worden sind, weiterhin mit kw-Vermerken zu versehen, wenngleich die Erwirtschaftung offenbar ein weiteres Mal um ein Jahr hinausgeschoben werden soll.

Wenngleich es nicht Gegenstand der Erörterungen des Unterausschusses „Personal“ ist, muß auch an dieser Stelle zur vorgenommenen Umressortierung Stellung genommen werden. Der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit NW hält nicht nur die Zusammenlegung des Innen- und Justizressorts für falsch, sondern auch die Umressortierung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in das Justizministerium. Eine nachvollziehbare Begründung für diese Maßnahme ist bis zum heutigen Tage nicht gegeben worden. Teilweise war zu lesen, daß damit Synergieeffekte erreicht werden sollten. Bezüglich der Arbeitsgerichtsbarkeit dürfte das Gegenteil richtig sein; im früheren Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales waren die Arbeitsgerichtsbarkeit und das materielle Arbeitsrecht in einem Referat zusammengefaßt. Durch die Umressortierung ist dieses nunmehr aufgeteilt worden: Während die Arbeitsgerichtsbarkeit dem Justizministerium zugeschlagen wurde, ist das materielle Arbeitsrecht in das Ministerium für „Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ übergegangen. Dies wird notwendigerweise zu einem personellen Mehrbedarf führen.

Änderungen bei der Beihilfe

Zum 1. 10. 1998 ist die 15. ÄndVO zur BeihVO in Kraft getreten (GV NW S. 550), die u. a. folgende Einschränkungen gebracht hat:

– Kosten für ein Brillengestell sind nicht mehr beihilfefähig. Kosten für die Ersatzbeschaffung von Sehhilfen sind für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien beihilfefähig. Eine Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien liegt auch dann vor, wenn z. B. die Werte für ein Auge um 0,25 Dioptrien zugenommen und für das andere Auge um 0,25 Dioptrien abgenommen haben. Bei Kurzsichtigkeit sind die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung beihilfefähig, wenn sich mit der neuen Sehhilfe die Sehschärfe um mindestens 20 % verbessert.

Mit dieser Neuregelung entfällt für alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit der Ersatzbeschaffung für Sehhilfen bei gleichbleibender Sehschärfe nach Ablauf von bislang drei Jahren. Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

– Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn die

behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern.

– Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind Aufwendungen für Zahnersatz, Inlays und Zahnkronen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie implantologische Leistungen nicht mehr beihilfefähig.

– Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen bei Sanatoriumsaufenthalten und Heilkuren wird auf einen höchstens dreiwöchigen Aufenthalt beschränkt, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich. Eine Wiederholungsmaßnahme ist grundsätzlich nicht mehr nach drei, sondern erst nach vier Jahren möglich. Ausnahmen: Nach einer schweren einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung oder

Aus der Hüfte geschossen...

Schneidig ist er schon, unser MP NRW, richtig Kennedy-like und auch sonst sehr amerikanisch.

In allen Amtsstuben soll das Klickern der Computer zu einem einzigen Brausen anschwellen, und das große Controlling soll landauf, landab anrollen, höchst „effizient“ natürlich!

Nun gut, gegen eine vernünftige Modernisierung des Justizbetriebes mit Augenmaß und Einfühlbarkeit wollen wir uns nicht wehren. Sie tut bitter not!

Lassen wir also zunächst Revue passieren, was im Landtag NW am 2. 9. 1998 im Verlaufe einer eineinhalbstündigen Debatte zur Zusammenlegung von Justiz- und Innenministerium gesagt worden ist.

Anlaß des Wortgefechts war der Antrag der CDU-Fraktion auf Trennung der beiden Ministerien (LT-Drs. 12/3244).

Der CDU-Fraktionsvorsitzende **Dr. Linssen** kritisierte unter Bezugnahme auf das Gutachten Oldiges (Professor in Leipzig) die Zusammenlegung als verfassungswidrig und bezweifelte den Spareffekt.

Klaus Mathiesen prophezeite der CDU, sie werde mit ihrer angedrohten Verfassungsklage beim VerfGH des Landes untergehen und hob hervor, die Richterinnen und Richter, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen seien hochqualifiziert und selbstbewußt und über jeden Verdacht erhaben, in vorauseilendem Gehorsam Gefälligkeitsentscheidungen gegenüber irgend jemandem zu treffen. Gesetzestreu

nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes bzw. Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen. Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei Sanatoriumsbehandlung sind wie bislang bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig, nunmehr jedoch zusätzlich auf höchstens 200,- DM täglich beschränkt.

– Die Antragsfrist für die Gewährung von Beihilfen ist von zwei Jahren auf ein Jahr nach Entstehung der Aufwendungen, spätestens ein Jahr nach der ersten Rechnungsausstellung, verkürzt worden.

– Die Neuregelungen gelten für Aufwendungen, die nach dem 30. September 1998 entstehen. Bei kieferorthopädischen Behandlungen, mit denen vor dem 1. Oktober 1998 begonnen worden ist, sind die Aufwendungen nach bisherigem Recht beihilfefähig. Gleiches gilt für Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren, die vor dem 1. Oktober 1998 als beihilfefähig anerkannt wurden.

sei gleichermaßen die Polizei, so daß Versuche einer politischen Einflußnahme, die aber unterblieben, ohnehin zum Scheitern verurteilt wären.

Mathiesen ließ aber dann doch die Katze aus dem Sack und umriß den Zweck der Zusammenlegung:

„Rechtspolitik aus **einer Hand**, präventive polizeiliche Arbeit, polizeiliche Ermittlungsarbeit, Anklageerhebung, gerichtliche Verfahren und Strafvollzug optimal einander anzupassen, mit möglichst wenig Reibungsverlust und ohne Einbußen an Rechtsstaatlichkeit zu organisieren.“

Roland Appel (Fraktionsvorsitzender der Grünen/Bündnis 90) sah im Gegensatz zu Mathiesen die Unabhängigkeit der Richter gefährdet, auf deren menschliche Schwächen Rücksicht genommen werden müsse. Sie könnten sich sehr wohl, z. B. als Verwaltungsrichter, davon beeindrucken lassen, daß „ihr“ Minister über ihre Beförderung oder die Mittelzuweisung für ihr Gericht zu entscheiden habe.

Angesichts dieses Befundes verwundert es sehr, daß die Grünen dann doch Koalitionsdisziplin wahrten und zusammen mit der SPD den Antrag der CDU „abbürsteten“. Der Machterhalt geht eben doch im Range Werten wie Gewaltenteilung und richterliche Unabhängigkeit vor!

Die Grünen zielen auf etwas anderes ab: Die Volkswahl von Polizeichefs und Richtern wie in den USA und der Schweiz – wie Appel es formulierte – als Gegenleistung für die Zusammenlegung.

MP Clement endlich bezog sich auf den Verfassungsrang seiner Organisationsgewalt gemäß Art. 52 LV, die weder systemimmanente Schranken kenne noch durch nachrangige einfache Gesetze durchbrochen werde. Er hält die Zusammenfassung beider Geschäftsbereiche nach wie vor für praktikabel. Reibungen und Beeinflussungsversuche habe es noch nicht gegeben, ebenso wenig Interessenkonflikte. Kalte Füße muß er inzwischen ob des heftigen Echos in den Medien aber doch bekommen haben.

Der MP möchte jetzt die Friedenspfeife rauchen und bietet an

- Autonomisierung der Gerichte,
- Budgetierung,
- Stärkung der Eigenverantwortung der Gerichte,
- Rückgabe (?) von noch mehr Unabhängigkeit als bisher nach Verfassung und Verwaltungsordnung, insbesondere bei personalpolitischen Entscheidungen,
- Entlastung der Rechtspflege und Konzentration auf rechtsfindende Aufgaben,
- Waffengleichheit gegenüber modernen Anwaltskanzleien, was die Ausstattung angeht...

MdL Marlies Opladen (CDU) kritisierte noch einmal die Machtkonzentration, die die Unabhängigkeit gefährden würde. Das zeige deutlich der Status der Generalstaatsanwälte, die, anscheinend unverrückbar, immer noch politische Beamte sind. Die Zusammenlegung trete Elemente des Rechtsstaats mit Füßen und erschüttere das Vertrauen des Bürgers in die Rechtsprechung nachhaltig.

Widmen wir uns nach diesem Überblick der Frage der Effizienz. Der MP und sein Sekundant Mathiesen haben es deutlich gesagt: Richtende Gewalt und Polizeimacht in **einer Hand**! Polizeiliche Ermittlung, Anklageerhebung, gerichtliche Verfahren und Strafvollzug optimal aneinander anpassen, mit möglichst wenig Reibungsverlust!

Wie aber soll das geschehen? Etwa indem der zweieinige Superminister in seiner Eigenschaft als Polizeiminister den Staatsanwälten und Hafrichtern Beine macht? Er wird bestimmt keine Weisungen erlassen oder einzelne Entscheidungsträger direkt beeinflussen. Aber jeder Behörden-Insider weiß, daß man Atmosphäre und Stimmung erzeugen kann in einem Haus und dafür immer Helfershelfer findet, und jetzt sind wir beim Knackpunkt:

Richter sind ja sooo unabhängig!

Die Polizei ist gesetzestreu und macht nichts aber auch gar nichts falsch! Und erst die Staatsanwälte! Die kontrollieren erst jede Weisung genauestens auf ihre Rechtmäßigkeit! Natürlich geben sie fortwährend Widerworte, wenn sie Vorstellungen ihrer Vorgesetzten für falsch, unzumutbar oder rechtswidrig halten! Toll! Weil

jeder alles richtig macht, brauchen wir also auch keine Verwaltungs-, Finanz-, Sozialgerichte oder gar Verfassungsgerichte?

Also keine „balance of power“ und gegenseitige Kontrolle von Exekutive, Legislative und Judikative?

Gerade das Wissen um die menschliche Fehlbarkeit, um charakterliche und intellektuelle Mängel der Machttäger ist doch die Grundlage der Gewaltenteilung! Zugleich wird eine weitere Schwäche dieser Effizienzvorstellungen sichtbar: Eine eigentümliche Geschichtslosigkeit und ein völlig fehlender Sinn für historisch Gewachsenes.

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit Presseerklärungen

Der Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA) begrüßt die Zusicherung des Staatssekretärs im Ministerium für Inneres und Justiz NW, Dr. Ritter, es trotz der Umstrukturierung bei der Selbständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit zu belassen. Auch nach Ansicht des BRA besteht der besondere sozialpolitische Hintergrund fort, der im Jahre 1926 zur Herausbildung der Arbeitsgerichtsbarkeit aus der allgemeinen Justiz geführt hat.

Im Laufe der Zeit ist die Spezialisierung im Arbeitsrecht weiter fortgeschritten.

Eigenständigkeit und Unabhängigkeit brauchen einen gleichsam symbolischen Ausdruck in Gestalt eines besonderen Ministeriums. Effizienz läuft Gefahr, mit einem Verlust an Rechtsgarantien erkauft zu werden.

Wenn aber Rechtsstaatlichkeit keine Einbußen erleiden soll, dann muß der MP schon klar und präzise sagen, wo die Zusammenlegung beider Ministerien einen konkreten Nutzen bringen soll. Wo liegen die Vereinfachungen, die Synergieeffekte?

Soll sich vielleicht die Zusammenlegung auch auf unterer Ebene fortsetzen? Schlüpft das OLG bei der Bezirksregierung

Dem hat auch die Anwaltschaft durch die Schaffung des Fachanwalts für Arbeitsrecht Rechnung getragen. Das materielle Arbeitsrecht ist vielfach Richterrecht. Im übrigen können Bestimmungen aus ca. 30.000 Tarifverträgen, die häufig von Amts wegen zu beachten sind, einschlägig sein. Benötigt wird daher eine besondere Kenntnis einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen zu den vielen unbestimmten Rechtsbegriffen und zur Auslegung zahlreicher Tarifverträge. Das erfordert eine besondere Spezialisierung, Erfahrung, Einarbeitung und Fortbildung. Die Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber hat sich gut bewährt. Es wäre ein untragbarer Zustand, wenn nach Einglie-

unter? Gewährt der Polizeipräsident dem LG oder AG künftig Obdach? Werden hier auch die Spitzenämter verschmolzen?

Aber Scherz beiseite, zwei Gefahren sind augenscheinlich:

a) Die Zusammenlegung erleichtert es, justizfremde Beamte mit „anderer Mentalität“ den Gerichten als Behördenleiter aufzuerlegen, um die Justiz auf Vordermann zu bringen (Übergang der Personalhoheit auf den Bereich des Inneren).

b) Vereinigung beider Haushalte zu einem Budget mit absolutem Dominierten der Bedürfnisse des Innenressorts. **Rupprecht**

derung in die ordentliche Gerichtsbarkeit die im Arbeitsrecht tätigen Richter den Gewerkschaftssekretären, Arbeitgebervertretern und spezialisierten Rechtsanwälten an Erfahrung und Fachwissen unterlegen wären.

Der BRA fordert den neu gewählten Bundestag und die zukünftige Bundesregierung auf, endlich die gesetzlichen Grundlagen für eine Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens zu schaffen. Die im Bundesrat eingereichten Entwürfe müßten nur verabschiedet werden.

Der BRA hofft, daß die im Einigungsvertrag vorgeschriebene Schaffung eines Arbeitsvertragsgesetzes nun endlich in Angriff genommen wird.

Von größter Eilbedürftigkeit ist es, die Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld rückgängig zu machen.

veröffentlicht anläßlich der Bundesvertreterversammlung am 9. 10. 1998 in Siegen

Beamtendarlehen
Festzins ab 5,65% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 175.000,- DM. Auszahlung ab 100%. Zins fest für gesamte Laufzeit: 12-20 Jahre.

effekt. Jahreszins ab 6,46%

Bsp.: 30jähr. Beamter a.L., Laufz. 20 J., Zins 6,35%, 96%, Ausz. Eff. 6,97%
40.000,- mtl. Zins + LV DM 359,15
175.000,- mtl. Zins + LV DM 1.562,30

• **Verwendung der Überschuß- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis DM 20.000,- mtl. DM 240,- Laufzeit: 120 Mon. Anfänglicher Effi-Zins: 7,99%.

• **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**
• günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches Angebot und Hotline
☎ 044 08/93 82-0

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung
27798 Hude · Lupinenweg 5
Fax 044 08/93 82-19

Internationales Euregio Treffen der Richter und Staatsanwälte

Am 11. September 1998 kamen die Richter und Staatsanwälte der Euregio Maas/Rhein zum vierten Mal zusammen, um grenzüberschreitende Rechtsprobleme zu diskutieren. Tagungsort war diesmal Lüttich. Träger der regelmäßig stattfindenden Treffen ist die Stiftung FORUM AD MOSAM. Die Bezirksgruppe Aachen des DRB hat diese Vereinigung 1992 mit aus der Taufe gehoben.

60 Kolleg(inn)en aus dem LG-Bezirk Aachen nahmen an der Veranstaltung im Kongreßzentrum in Lüttich teil (weitere 180 Richter und Staatsanwälte aus Belgien und den Niederlanden).

Die akademische Sitzung befaßte sich mit dem Thema „Die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte in den drei Ländern der Euregio“.

RAG Dr. Matthias Quarch, Aachen, referierte zum Themenbereich „Zugang und Laufbahn zu den Justizberufen in den beteiligten Ländern“. Philippe Gorlé, Gerichtsrat am Appellationshof in Lüttich, faßte das Thema „Ausstattung und Arbeits-

bedingungen in der Justiz“ zusammen. Han Groen, Kantonrichter in Heerlen, nahm den Teilbereich „Unabhängigkeit der Richter“ unter die Lupe.

Die Referate, wie auch die anschließende Diskussion des Auditoriums, wurden simultan in die jeweilige Landessprache übersetzt, so daß Verständigungsprobleme nicht aufkamen. Albert Fettweis, Gerichtsrat am Appellationshof in Lüttich, leitete mit viel Geschick die gesamte Veranstaltung. Das kulturelle Programm förderte zur Ausstattung der belgischen Justiz einen

Aspekt ganz besonderer Art zutage. Es wurde nämlich das fürstbischöfliche Palais in Lüttich besichtigt, in dem unter anderem der Appellationsgerichtshof räumlich untergebracht ist. Nicht nur die Sitzungssäle, sondern auch die Dienstzimmer der Richter sind prunkvoll im Stil des historischen Gebäudes ausgestattet. Allerdings befinden sich nur vier Dienstzimmer im Haus – für die Gerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwalt versteht sich. Die Richter und Staatsanwälte im übrigen haben kein eigenes Dienstzimmer, sondern arbeiten grundsätzlich zu Hause!

Diese und weitere Besonderheiten waren Gesprächsgegenstand des regen Austauschs beim festlichen Dinner am Abend, mit dem die Veranstaltung ausklang. In zwei Jahren findet die Veranstaltung in Roermond statt.

Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.

Darlehen ab 5,65% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 6,46% 12 Jahre, ab 6,97% 20 Jahre, z. B. B.a.L. od. DO-Angest., 35 Jahre, 20 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM, mtl. 527,- DM, bei 120.000,- DM, 1052,- DM Rate, jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 4,8%, 100% Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 5,0%, Beleihung max. 100%. Nachrangige Grundschuldbelastung auch über 100%. Schuldfreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung. Vorfinanzierung der Eigenheimzulage. Gute Angebote an mehr – testen auch Sie unsere Leistungsfähigkeit.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: _____ DM
Name: _____
Straße: _____
Ort: _____
Beratungskompetenz aus drei Jahrzehnten
www.AK-Finanz.de

Info und Sofortangebote
unter Servicenummer

0800/1000 500
Zum Nulltarif!

Seit drei Jahrzehnten dem Kreditservice der Beamtenschaft verpflichtet, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.
AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, Fußgängerzone, 67059 Ludwigshafen, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88.
Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.

Auch süchtige Eltern und ihre Kinder können kommen

Seit 1984 wird der Hof Fleckenbühl von der Suchthilfe Fleckenbühl (vormals Synanon) bewirtschaftet. Auf 150 ha Land wird nach Demeter-Richtlinien produziert.

Junge Menschen, die zuvor ihr Leben zerstörten, erleben in einem der Zweckbetriebe der Gemeinschaft ein Handwerk oder einen Beruf.

Nachdem Anfang September der Neubau – mit Kinderbereich – im Beisein der Ministerin für Familie und Gesundheit eingeweiht und in Betrieb genommen werden konnte, kommen auch wieder zunehmend süchtige Mütter mit ihren Kindern zum Hof Fleckenbühl.

Um diese wichtige und dringende Arbeit in Selbsthilfe und ohne Kostenträgerschaft leisten zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung.

Spendenkonto:
Fleckenbühl e.V.

Bank für
Sozialwirtschaft
317 09 00
(BLZ 100 205 00)

Suchthilfe Fleckenbühl e.V.
Hof Fleckenbühl
35091 Cölbe
Tel.: (06427) 92 21-0



*Wir bitten um Ihre Mithilfe.
Durch Zuweisung von
Geldanlagen können Sie
unsere Arbeit unterstützen.
Vielen Dank.*

Suchthilfe
FLECKENBÜHL e.V.